

Ausfüllhilfe zur Umsatzsteuererklärung für 2024

Wenn in den Erläuterungen ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, so sind darunter die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994) zu verstehen. Die eingerahmten Ziffern nehmen Bezug auf die in der Umsatzsteuererklärung ausgewiesenen Erläuterungszahlen.

1 Unter der Kennzahl **000** ist die Summe der nach § 1 Abs. 1 Z 1 **steuerbaren Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen)** zu erklären, für welche die Steuerschuld im Laufe des Veranlagungszeitraumes entstanden ist. Unter steuerbare Umsätze fallen sowohl die steuerpflichtigen als auch die steuerfreien Umsätze, einschließlich der Umsätze, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (z.B. Bauleistungen gemäß § 19 Abs. 1a). Da bei diesen Umsätzen der Leistende die Umsatzsteuer nicht entrichten muss, sind diese Umsätze unter Kennzahl **021** wieder abzuziehen (siehe auch Erläuterungen Punkt 3).

Unter der Kennzahl **000** sind auch die erhaltenen Anzahlungen aufzunehmen (siehe auch die Erläuterungen im nächsten Absatz). Die innergemeinschaftlichen Erwerbe (Art. 1) sind nicht unter dieser Kennzahl, sondern unter der Kennzahl **070** anzugeben.

Für „**Sollversteuerer**“ (Besteuerung nach **vereinbarten Entgelten**) entsteht die Steuerschuld grundsätzlich mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferungen oder sonstigen Leistungen ausgeführt worden sind; dieser Zeitpunkt verschiebt sich um einen Kalendermonat, wenn die Rechnungsausstellung erst nach Ablauf des Kalendermonats erfolgt, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht worden ist. Wenn ein Sollversteuerer das Entgelt oder einen Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung ausgeführt worden ist (erhaltene Anzahlungen oder Vorauszahlungen), dann entsteht insoweit die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist, und zwar unabhängig von der Ausstellung einer Rechnung (siehe auch Erläuterungen Punkt 25 bezüglich Vorsteuerabzug aus geleisteten Anzahlungen).

In den Fällen der Besteuerung nach **vereinnahmten Entgelten** entsteht die Steuerschuld für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind. Die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten ist für Unternehmer*innen, die der Art nach eine Tätigkeit im Sinne des § 22 Z 1 des EStG 1988 ausüben (z.B. Schriftsteller*innen, Wissenschaftler*innen, staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker*innen, Rechtsanwälte*innen, Notar*innen, Wirtschaftstreuhänder*innen, Künstler*innen), vorgesehen. Das Finanzamt hat über Antrag zu gestatten, dass diese Unternehmer*innen die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnen dürfen. Nach vereinnahmten Entgelten versteuern auch Versorgungsunternehmen (Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und Heizwerke) und Unternehmen zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen. Diese Unternehmer*innen können keinen Antrag auf Besteuerung nach vereinbarten Entgelten stellen. Weiters versteuern folgende Unternehmer*innen nach vereinnahmten Entgelten: Nicht buchführungspflichtige Landwirte*innen und nicht buchführungspflichtige Gewerbetreibende; weiters insbesondere Vermieter*innen, wenn sie in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre Umsätze von nicht mehr als 110.000 Euro erzielt haben. Das Finanzamt hat über Antrag zu gestatten, dass diese Unternehmer*innen die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnen dürfen.

Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten. Die Umsatzsteuer gehört nicht zum Entgelt. Bei Anzahlungen ist der vereinnahmte Betrag anzugeben, die darauf entfallende Umsatzsteuer ist aus dem vereinnahmten Betrag herauszurechnen. In zwei Sonderfällen (Reiseleistungen nach § 23 und Gebrauchsgüter nach § 24) bemisst sich der Umsatz im Wesentlichen nach der Differenz zwischen Einkaufspreis und Verkaufspreis abzüglich der Umsatzsteuer.

2 Unter der Kennzahl **001** ist der Eigenverbrauch zu erklären, für welchen die Steuerschuld im Laufe des Veranlagungszeitraumes entstanden ist.

Eigenverbrauch liegt vor:

1. wenn der*die Unternehmer*in Gegenstände aus dem Unternehmen entnimmt (einschließlich Zuwendungen an das Personal). Darunter fallen auch Geschenke im Wert von über 40 Euro, die aus unternehmerischen Gründen gegeben werden (z.B. Geschenke an Kund*innen). Auch die Entnahme des ganzen Betriebes oder eines Teilbetriebes (insbesondere die Übertragung im Schenkungswege) fällt hierunter, wobei dem*der erwerbenden Unternehmer*in der Vorsteuerabzug ermöglicht wird;

2. wenn der*die Unternehmer*in Gegenstände des Unternehmens für Zwecke außerhalb des Unternehmens verwendet (einschließlich Verwendung durch das Personal). Beispiel: Ein*e Unternehmer*in verwendet seinen*ihrnen betrieblichen Kleinbus für Privatfahrten. Die Erfassung als Eigenverbrauch nach den Punkten 1 und 2 setzt voraus, dass der*die Unternehmer*in für den Gegenstand ganz oder teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt war. Daher liegt z.B. kein Eigenverbrauch vor, wenn ein Unternehmensgegenstand seinerzeit von einer Privatperson gekauft wurde (kein Vorsteuerabzug) und später entnommen wird;

3. wenn der*die Unternehmer*in sonstige Leistungen für Zwecke außerhalb des Unternehmens (einschließlich für Zwecke des Personals) ausführt. Beispiel: Ein Bauunternehmer lässt durch seine Arbeiter Reparaturleistungen in seiner Privatvilla durchführen;

4. soweit der*die Unternehmer*in im Inland Ausgaben (Aufwendungen) tätigt, die Leistungen betreffen, die überwiegend Zwecken des Unternehmens dienen und nach einkommensteuerlichen Grundsätzen nicht abzugsfähig sind, z.B. weil nicht abzugsfähiger Repräsentationsaufwand vorliegt. Auch dieser Eigenverbrauch setzt voraus, dass für die betroffenen Gegenstände seinerzeit ganz oder zum Teil ein Vorsteuerabzug zulässig war.

Die Steuerschuld für den Eigenverbrauch entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Gegenstände entnommen oder verwendet, die Leistungen ausgeführt bzw. Aufwendungen getätigt worden sind. Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch sind (jeweils ohne darin enthaltene Umsatzsteuer):

- im Falle des Pkt. 1: der Wiederbeschaffungspreis (Einkaufspreis eines gleichartigen Gegenstandes bzw. Selbstkosten) im Zeitpunkt der Entnahme;
- im Falle des Pkt. 2: die auf die außerunternehmerische Verwendung entfallenden Kosten (z.B. die auf die Privatfahrten entfallenden anteiligen KFZ-Kosten);
- im Falle des Pkt. 3: die auf die Leistungen entfallenden Kosten;
- im Falle des Pkt. 4: die betroffenen Ausgaben (Aufwendungen).

3 Unter der Kennzahl **021** sind jene Umsätze einzutragen, bei denen es zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt. Dies betrifft z.B. die Umsätze (einschließlich Anzahlungen) von Unternehmern*innen, die Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs. 1a erbringen, Lieferungen und bestimmte sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Schrott und Abfallstoffen ausführen (§ 19 Abs. 1d, Schrott-Umsatzsteuerverordnung BGBl. II Nr. 129/2007), Umsätze aus der Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten (§ 19 Abs. 1e lit. a) oder Umsätze aus der Lieferung von bestimmten Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen erzielen, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5.000 Euro beträgt (§ 19 Abs. 1e lit. b). Weiters müssen unter dieser Kennzahl ausländische Unternehmer, die in Österreich zur Umsatzsteuer veranlagt werden, jene Umsätze (Werklieferungen und sonstige Leistungen) eintragen, bei denen es nach § 19 Abs. 1 zweiter Satz zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt.

Alle unter der Kennzahl **021** genannten Umsätze sind zwar unter der Kennzahl **000** zu erfassen, jedoch unter der gegenständlichen Kennzahl **021** wieder abzuziehen.

Nicht steuerbare Umsätze (z.B. Umsätze, deren Leistungsort im Ausland liegt), sind weder unter der Kennzahl **000** noch unter der Kennzahl **021** einzutragen.

4 Bei den **steuerfreien Lieferungen ins Ausland** ist zwischen den steuerfreien Ausfuhrlieferungen, das sind Lieferungen in Länder außerhalb der EU („Drittländer“, „Drittlandsgebiet“), und den steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen, das sind Lieferungen in die anderen Länder der EU (in das „übrige Gemeinschaftsgebiet“), zu unterscheiden. Unter Kennzahl **011** sind nur die steuerfreien Ausfuhrlieferungen (§ 7) anzugeben, die steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen (Art. 6 Abs. 1 iVm. Art. 7) sind unter Kennzahl **017** anzuführen. Steuerfreie Ausfuhrlieferungen können sowohl an Unternehmer*innen als auch an Privatpersonen in das Drittlandsgebiet getätigt werden. Der Vorsteuerabzug bleibt gewahrt („echte Steuerbefreiung“).

5 Betrifft **steuerfreie Lohnveredlungen**, wenn der bearbeitete Gegenstand in das Drittlandsgebiet gelangt (§ 8). Auch hier bleibt der Vorsteuerabzug bestehen.

6 Hier sind verschiedene weitere Steuerbefreiungen erfasst, für die der Vorsteuerabzug bestehen bleibt.

7 Hier sind die **steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen** anzuführen (siehe auch Punkt 4), ausgenommen die zwei unter der Kennzahl **018** genannten Fälle. Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen setzen idR voraus, dass der Abnehmer ein*e Unternehmer*in ist, der*die den Gegenstand für sein*/ihr Unternehmen erwirbt, und dass der Abnehmer seine UID-Nummer bekannt gegeben hat. Der Vorsteuerabzug bleibt bestehen.

8 Hier sind die innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge in folgenden Fällen einzutragen:

ACHTUNG: In diesen Fällen ist zwingend das Formular U 17 bzw. U 17a auszufüllen und beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer

Wurde ein neues Fahrzeug (das ist z.B. ein Auto bis 6 Monate ab erster Inbetriebnahme unabhängig von der Fahrleistung und weiters jedes Auto bis zu 6000 km Fahrleistung) von einem*iner Unternehmer*in, der*die gewerbsmäßig mit Fahrzeugen handelt (z.B. Autohändler*in), in einen anderen EU-Staat geliefert und hat der Abnehmer keine UID-Nummer vorgelegt, dann ist diese Fahrzeuglieferung dennoch steuerfrei. Sie ist hier gesondert anzugeben. Der Vorsteuerabzug bleibt bestehen.

Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2

Dies betrifft den Sonderfall, dass ein neues Fahrzeug entweder von einer Privatperson oder von einem*iner Unternehmer*in, der*die nicht gewerbsmäßig mit Fahrzeugen (PKWs) handelt und für das Fahrzeug nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, in einen anderen EU-Staat geliefert wird. Würde ein solches Fahrzeug im Inland geliefert werden, dann läge kein steuerbarer Umsatz vor, die dem Lieferer seinerzeit für das Fahrzeug in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wäre aber auch nicht als Vorsteuer abziehbar. Die Lieferung eines neuen Fahrzeuges in einen anderen EU-Staat löst einen steuerbaren Umsatz aus (der Umsatz ist daher auch oben unter Kennzahl **000** anzuführen), der aber sodann steuerfrei ist. Mit dieser Lieferung verbunden ist das Recht auf einen Vorsteuerabzug für das ins EU-Ausland gelieferte neue Fahrzeug, diese Vorsteuer ist unter Kennzahl **064** abzuziehen.

9 Mit der Kennzahl **019** beginnen die steuerfreien Umsätze, mit denen zugleich der Verlust des Vorsteuerabzugs verbunden ist („unechte Steuerbefreiungen“). Unter Kennzahl **019** sind die Grundstückslieferungen und der Eigenverbrauch (z.B. Entnahme einer bisher betrieblich genutzten oder vermieteten Eigentumswohnung) zu erfassen. Innerhalb von zwanzig Jahren ab einem seinerzeit für das Grundstück in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug und innerhalb von 10 Jahren bei Eigentumsübertragungen aufgrund eines Anspruchs gemäß § 15c WGG kommt es zu einer Vorsteuerberichtigung (siehe Punkt 33).

Für Grundstückslieferungen einschließlich Eigenverbrauch besteht die Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung zu verzichten; in diesem Fall unterliegt der Umsatz dem Steuersatz von 20% und darf nicht unter der Kennzahl **019** eingetragen werden; es kommt diesfalls zu keiner Vorsteuerberichtigung.

10 Hier sind die unecht steuerfreien Umsätze der **Kleinunternehmer** einzutragen. Wenn Ihre Umsätze (einschließlich Eigenverbrauch) im Veranlagungszeitraum 35.000 Euro netto nicht übersteigen haben, sind Sie als Kleinunternehmer automatisch steuerbefreit. In diesem Fall dürfen Sie keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Bei der Umsatzgrenze bleiben Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen sowie Umsätze, die nach § 6 Abs. 1 Z 8 lit. d und j, Z 9 lit. b und d, Z 10 bis 15, Z 17 bis 26 und Z 28 steuerfrei sind, außer Ansatz. Hilfsgeschäfte sind die Veräußerung von Anlagegütern (z.B. Maschinen) sowie die Veräußerung des ganzen Betriebes oder eines Teilbetriebes. Wenn Ihr Umsatz die Grenze von 35.000 Euro netto in einem Zeitraum von fünf Jahren nur einmal um höchstens 15% überschreitet, bleibt die Befreiung weiter bestehen. Betreiben Sie Ihr Unternehmen nicht in Österreich (ausländische*r Unternehmer*in), dann steht Ihnen die Steuerfreiheit als Kleinunternehmer nicht zu.

Sie können auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer durch schriftliche Erklärung verzichten; in diesem Fall sind die Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften zu versteuern und es steht Ihnen auch der Vorsteuerabzug zu („Regelbesteuerung“). Sie können diese Erklärung auch gemeinsam mit dieser Umsatzsteuererklärung abgeben, jedoch in einem gesonderten formlosen Schreiben oder in Form des beim Finanzamt erhältlichen Formulars U 12. Die Erklärung bindet Sie für mindestens fünf Kalenderjahre. Wollen Sie die Regelbesteuerung nach 5 Jahren (oder später) nicht mehr in Anspruch nehmen, müssen Sie den Regelbesteuerungs-Antrag schriftlich bis zum Ablauf des ersten Kalendermonats des Jahres, für welches Sie wieder die unechte Befreiung in Anspruch nehmen möchten, widerrufen.

Bei einem Wechsel von unechter Steuerbefreiung zur Steuerpflicht (entweder wegen Option zur Steuerpflicht oder wegen Überschreitens der Kleinunternehmer-Grenze) oder umgekehrt (Übergang von Steuerpflicht zur unechten Steuerbefreiung) kann es zu Vorsteuerberichtigungen kommen (siehe Erläuterungen Punkt 33).

11 Unter der Kennzahl **020** sind die **übrigen steuerbefreiten Umsätze (ohne Vorsteuerabzugsberechtigung)** anzugeben. Es sind dies z.B. Leistungen im Bereich der Geld-, Kredit- und Versicherungswirtschaft, Aufsichtsratsvergütungen, die Umsätze der Pflege- und Tagesmütter oder Pflegeeltern, die Umsätze von Blinden mit höchstens drei sehenden Arbeitskräften; Umsätze von Privatschulen, die Umsätze von gemeinnützigen Sportvereinigungen.

Die Umsätze der Kranken- und Kuranstalten, der Pflegeanstalten und der Alters-, Blinden- und Siechenheime sowie der Jugendheime sind steuerfrei, wenn sie von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder von einer gemeinnützigen Institution bewirkt werden. Für Pflegeanstalten, Alters-, Blinden- und Siechenheime sowie für Jugendheime kann jedoch beim Finanzamt unter bestimmten Voraussetzungen auf die Steuerbefreiung verzichtet werden. In diesem Fall unterliegen die Umsätze dem Steuersatz von 10% und es ist ein Vorsteuerabzug zulässig.

Weiters sind z.B. die Umsätze der Ärzte*innen, Psychotherapeuten*innen, Zahntechniker*innen sowie die Krankentransporte steuerfrei. In diesen Fällen ist ein Verzicht auf die Steuerbefreiung nicht möglich.

Für die Vermietung von Grundstücken gilt Folgendes: Die Vermietung von Wohnungen ist mit 10% steuerpflichtig. Die Vermietung von Grundstücken zu Geschäftszwecken ist, außer es handelt sich um eine kurzfristige Vermietung, grundsätzlich steuerfrei (in diesem Fall ist der Umsatz unter Kennzahl **020** einzutragen), der/die Vermieter*in kann aber jeden einzelnen Umsatz (für jedes Geschäftslokal, jede sonstige Räumlichkeit) auch als steuerpflichtig behandeln („Optionsmöglichkeit“). Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Mieter das Grundstück nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Dann kommt der Normalsteuersatz von 20% zur Anwendung. Nimmt der*die Vermieter*in von Geschäftsräumen die Steuerbefreiung in Anspruch, kann es zur Berichtigung von in der Vergangenheit abgesetzten Vorsteuern kommen (siehe Punkt 33).

12 Der Normalsteuersatz beträgt 20%. Mit diesem Steuersatz sind alle steuerpflichtigen Umsätze zu versteuern, für die kein besonderer (ermäßigter) Steuersatz vorgesehen ist.

13 Dem **ermäßigten Steuersatz von 10%** unterliegen gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 bis 8 u.a. folgende Umsätze:

Die Lieferungen und der Eigenverbrauch der in der Anlage 1 zum UStG genannten Gegenstände, insbesondere landwirtschaftliche Erzeugnisse, Nahrungsmittel und Lebensmittelzubereitungen, Bücher, Zeitungen, weiters u.a. die Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke, ausgenommen die Kosten der Beheizung (zur Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten siehe Erläuterungen Punkt 11), die Leistungen von Personenvereinigungen zur Erhaltung, Verwaltung oder zum Betrieb der in ihrem gemeinsamen Eigentum stehenden Teile und Anlagen einer Liegenschaft, an der Wohnungseigentum besteht und die Wohnzwecken dienen (bei Geschäftsräumlichkeiten im Wohnungseigentum besteht eine unechte Steuerbefreiung mit Optionsmöglichkeit unter der Voraussetzung, dass der Mieter das Grundstück nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, wobei der Umsatz dann dem Normalsteuersatz obliegt), die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung) und die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke, bestimmte Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Vereine, die Personenbeförderung (außer

mit Luftfahrzeugen im Inland), die Müllabfuhr, die Umsätze der privaten Kranken- und Kuranstalten, Pflegeanstalten und Alters-Blinden- und Siechenheime.

14 Dem **ermäßigten Steuersatz** von **13%** unterliegen gemäß § 10 Abs. 3 Z 1 bis 12 u.a. folgende Umsätze: : Die Lieferungen und der Eigenverbrauch der in der Anlage 2 zum UStG genannten Gegenstände, insbesondere lebende Tiere, Pflanzen, Brennholz, die Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler*in (z.B. Maler*in, Bildhauer*in, Dichter*in und künstlerisch tätiger* tätigen Schriftsteller*in, nicht hingegen Fachschriftsteller*innen), die Umsätze von Schwimmbädern und die Thermalbehandlung, Privattheater und private Konzertveranstaltungen, private Museen, Zirkusvorführungen und Leistungen der SchaustellerInnen, die Leistungen der privaten Jugend Erziehungs Ausbildungs Fortbildungen und Erholungsheime (z.B. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte), und die Personenbeförderung mit Luftverkehrsfahrzeugen. Kunstgegenstände (wenn von dem*der Künstler*in geliefert sowie in weiteren Sonderfällen, wenn nicht die sogenannte Differenzbesteuerung angewendet wird).

Die **Lieferung und der Eigenverbrauch von Wein** durch den landwirtschaftlichen Betrieb (Erzeuger) unterliegt ebenfalls dem Steuersatz von 13%. Im Falle von Wein, der aus zugekauften Trauben erzeugt wurde, und für Buschenschankkäufe kommt der Normalsteuersatz von 20% zur Anwendung. Für nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte*innen gilt dies nur, wenn sie zur Regelbesteuerung optiert haben (fünf Jahre Bindungswirkung); sonst siehe Punkte 16 und 17.

15 Für Umsätze in den Gebieten Jungholz und Mittelberg durch UnternehmerInnen, die in diesen Gebieten einen Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte haben, ermäßigt sich der Normalsteuersatz von 20% auf 19% (einzutragen unter der Kennzahl **037**). Die ermäßigten Steuersätze von 10% bzw. 13% kommen jedoch zur Anwendung.

16 17 Die Kennzahlen **052** und **007** sind nur für nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirtinnen/Forstwirte relevant, die nicht zur Regelbesteuerung optiert haben. Im Regelfall ergibt sich für die Umsätze dieser Land- und Forstwirte*innen durch die Pauschalierung weder eine Verpflichtung zur Abfuhr von Umsatzsteuer noch eine Möglichkeit, sich vom Finanzamt Vorsteuern erstatten zu lassen. Nur in den nachstehend angeführten Fällen muss der*die pauschalierte Landwirt*in die entsprechende Steuer (Zusatzsteuer) tatsächlich an das Finanzamt abführen, ohne dass er sich Vorsteuern vom Finanzamt erstatten lassen kann.

16 Die Zusatzsteuer von 10% gilt, sofern der Verkauf an Nichtunternehmer*innen erfolgt, insbesondere für den Verkauf von Wein durch pauschalierte Weinbauern*innen im Buschenschank oder allgemein für den Verkauf von Wein, der aus zugekauften Trauben hergestellt wurde. Die Zusatzsteuer ist auch für den Verkauf von Getränken, die nicht in der Anlage 1 zum Umsatzsteuergesetz genannt sind, zu entrichten.

17 Die Zusatzsteuer von 7% gilt für die unter Punkt 16 angeführten Getränke, sofern der Verkauf an Unternehmer*innen erfolgt.

18 Hier sind die von Ihnen unzutreffend in Rechnung gestellten und deshalb dem Finanzamt geschuldeten Umsatzsteuerbeträge (§ 11 Abs. 12 und Abs. 14) anzugeben. Wenn der Empfänger einer Lieferung in einem anderen EU-Mitgliedstaat durch unrichtige Angaben gegenüber seiner inländischen Lieferantin bzw. seinem inländischen Lieferanten die Behandlung als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung (siehe Punkt 7) erzielt hat, dann schuldet der Empfänger die entgangene Steuer (Art. 7 Abs. 4); auch dieser Betrag ist unter Kennzahl **056** anzuführen.

19 In folgenden Fällen wird die Umsatzsteuer nicht von der*dem leistenden Unternehmer*in, sondern von Ihnen als Abnehmer*in (Leistungsempfänger*in) geschuldet und ist daher unter der Kennzahl **057** einzutragen. Sie können aber die geschuldete Steuer unter der Kennzahl **066** sogleich wieder als Vorsteuer abziehen, falls Sie nicht grundsätzlich vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind (z.B. wegen unecht befreiter Umsätze). Eine In-Rechnung-Stellung durch die*den leistende*n Unternehmer*in hat nicht zu erfolgen; die Vorsteuerabzugsberechtigung ist dennoch gegeben.

Von der Kennzahl **057** erfasst sind nachstehende Leistungen:

1. Sonstige Leistungen und Werklieferungen (z.B. Errichtung eines Gebäudes), die Ihnen ein*e ausländische*r Unternehmer*in erbringt (§ 19 Abs. 1 zweiter Satz)
2. bestimmte Strom- und Gaslieferungen durch ausländische Unternehmer*innen (§ 19 Abs. 1c)
3. Umsätze aus der Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten (§ 19 Abs. 1e lit. a) sowie Umsätze aus der Lieferung von bestimmten Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5.000 Euro beträgt (§ 19 Abs. 1e lit. b)
4. Lieferungen an die*den inländische*n Abnehmer*in im Rahmen eines Dreiecksgeschäftes (Art. 25 Abs. 5)

Zu beachten ist, dass in den unter Punkt 1 genannten Fällen des Überganges der Steuerschuld (§ 19 Abs. 1 zweiter Satz) der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld durch spätere Rechnungslegung nicht verschoben werden kann. Die Steuerschuld entsteht in diesen Fällen generell mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Leistung ausgeführt wurde.

20 Werden an Sie Bauleistungen (einschließlich Anzahlungen) erbracht, bei denen die Steuerschuld übergeht, dann wird die Steuer nicht von der*dem leistenden Unternehmer*in, sondern von Ihnen als Leistungsempfänger geschuldet. Diese übergangene Steuer ist unter Kennzahl **048** einzutragen. Wenn kein Ausschluss vom Vorsteuerabzug besteht, können Sie die geschuldete Steuer wieder als Vorsteuer unter der Kennzahl **082** abziehen.

Weiters kommt es bei Lieferungen im Rahmen des Sicherungseigentums und des Vorbehaltseigentums sowie bei Umsätzen von Grundstücken im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens (§ 19 Abs. 1b) zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger. Diese übergangene Steuer ist unter Kennzahl **044** einzutragen. Wenn kein Ausschluss vom Vorsteuerabzug besteht, kann die geschuldete Steuer von dem Leistungsempfänger wieder als Vorsteuer unter der Kennzahl **087** abgezogen werden.

Unter Kennzahl **032** ist die auf Sie als Leistungsempfänger*in übergegangene Steuerschuld für Lieferungen und bestimmte sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Schrott und Abfallstoffen einzutragen (§ 19 Abs. 1d, Schrott-Umsatzsteuerverordnung BGBl. II Nr. 129/2007). Hier zu erfassen sind weiters Umsätze nach der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung (UStBBKV), BGBl. II Nr. 369/2013, (Videospielkonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle und Anlagegold), bei denen es ebenfalls zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt. Wenn kein Ausschluss vom Vorsteuerabzug besteht, können Sie die geschuldete Steuer unter der Kennzahl **089** wieder als Vorsteuer abziehen.

21 Einen **innergemeinschaftlichen Erwerb** tätigen Sie, wenn Sie im Rahmen Ihres Unternehmens (also nicht für Privatzwecke!) von einem*einer Unternehmer*in eines EU-Mitgliedstaates eine „grenzüberschreitende Lieferung“ erhalten, d.h. der Liefergegenstand gelangt von einem anderen Mitgliedstaat der EU in das Inland. Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt weiters vor, wenn Sie einen Ihrem Unternehmen bereits zuzurechnenden, aber in einem anderen Mitgliedstaat befindlichen Gegenstand (der Gegenstand befindet sich z.B. in einer ausländischen Niederlassung) von dort auf Dauer in das Inland verbringen. Im Falle einer nur vorübergehenden Verwendung im Inland liegt kein innergemeinschaftlicher Erwerb vor.

Soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, können Sie die auf die innergemeinschaftlichen Erwerbe entfallende Umsatzsteuer sogleich wieder als Vorsteuer geltend machen (Kennzahl **065**). Die Erwerbsteuer für bestimmte KFZ können Sie nicht als Vorsteuer abziehen (§ 12 Abs. 2 Z 2 lit. b). Das Ausfüllen der Kennzahlen über den innergemeinschaftlichen Erwerb dient u.a. der Kontrolle der richtigen Versteuerung von grenzüberschreitenden Transaktionen.

Kein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn Sie entweder Unternehmer*in sind, der/die nur unecht steuerbefreite Umsätze ausführt (siehe Punkte 9, 10 und 11, somit auch, wenn Sie Kleinunternehmer sind, der nicht die Regelbesteuerung beantragt hat), oder wenn Sie pauschalierte Land- und Forstwirtin bzw. pauschalierter Land- und Forstwirt sind (siehe Punkte 16 und 17), und wenn zugleich die innergemeinschaftlichen Erwerbe weder im vergangenen Jahr, noch im laufenden Jahr die Erwerbsschwelle von 11.000 Euro überschritten haben. Wird die Erwerbsschwelle nur im laufenden Jahr überschritten, so kommt es ab dem ersten Erwerb, mit dem die Schwelle überschritten wird, zur Erwerbsteuerpflicht. Stets der Erwerbsteuer zu unterziehen sind verbrauchssteuerpflichtige Waren (z.B. Tabakwaren, Wein und sonstige Alkoholika) sowie neue Fahrzeuge (bezüglich Definition „neues Fahrzeug“ siehe Punkt 8), diese

Lieferungen zählen daher bei der Berechnung der Erwerbsschwelle nicht mit. Auf die Erwerbsschwelle kann verzichtet werden (wenn z.B. die inländische Umsatzsteuer niedriger ist als die betreffende ausländische Umsatzsteuer); dieser Verzicht bindet den*die Unternehmer*in mindestens für zwei Kalenderjahre, und zwar generell hinsichtlich sämtlicher Erwerbe aus anderen Mitgliedstaaten.

22 Unter der Kennzahl **071** sind die Sonderfälle der steuerfreien Erwerbe abzuzeichnen. Hierunter fällt insbesondere der Erwerb solcher Gegenstände, deren Lieferung im Inland oder deren Einfuhr aus einem Drittland steuerfrei wäre. Für die steuerpflichtigen Erwerbe kommen die normalen Steuersätze zur Anwendung (Kennzahlen **072, 073 und 088**).

23 Siehe die Erläuterungen zu den Punkten 12, 13, 15 und 17.

24 Wenn Sie im Falle eines innergemeinschaftlichen Erwerbes eines Gegenstandes, der sich am Ende der Beförderung oder Versendung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates befindet, eine österreichische UID-Nummer verwendet haben, dann ist dieser Erwerb durch die Verwendung der österreichischen UID-Nummer grundsätzlich der österreichischen Erwerbsteuer zu unterziehen. Sie brauchen diesen Erwerb aber dann nicht in Österreich zu versteuern, wenn der Erwerb nachweislich im Mitgliedstaat des Bestimmungsortes versteuert wurde. Solche Erwerbe sind nicht unter Kennzahl **070**, sondern lediglich unter Kennzahl **076** anzuführen.

Im Falle sogenannter „Dreiecksgeschäfte“ ist der Erwerb ebenfalls nicht zu versteuern, sondern nur unter der Kennzahl **077** anzuführen, wenn der*die Unternehmer*in (Erwerber) nachweist, dass ein solches Dreiecksgeschäft vorliegt und er*sie seine*ihrer Erklärungspflicht (durch Aufnahme in die „Zusammenfassende Meldung“) nachgekommen ist.

25 Unter der Kennzahl **060** sind die in den Veranlagungszeitraum fallenden, von anderen Unternehmern*innen in einer Rechnung gesondert ausgewiesenen Steuerbeträge für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Inland für das Unternehmen ausgeführt worden sind, zu erklären, einschließlich der für geleistete Anzahlungen in einer Rechnung ausgewiesenen Steuer, sowie der nach Durchschnittssätzen ermittelten Vorsteuern. Für Iststeuerer, deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 - hierbei bleiben die Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen außer Ansatz - im vorangegangenen Veranlagungszeitraum 2 000 000 Euro nicht überstiegen haben, ist zusätzliche Voraussetzung für den Vorsteuerabzug, dass die Zahlung geleistet worden ist.

Ein Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit Lieferungen und sonstigen Leistungen setzt voraus, dass diese mindestens zu 10% unternehmerischen Zwecken dienen.

Wenn daher z.B. ein Handelsvertreter einen (vorsteuerabzugsberechtigten) Kleinbus erwirbt und ihn zu 25% für Zwecke seines Unternehmens einsetzt, dann kann er den Vorsteuerabzug zu 100% geltend machen; der Privatanteil von 75% einschließlich anteiliger AfA unterliegt laufend der Eigenverbrauchs-Besteuerung (siehe Punkt 2).

Kein Vorsteuerabzug steht für Aufwendungen zu, die nach Ertragsteuerrecht zur Gänze oder überwiegend nicht abzugsfähig sind. Nicht zulässig ist auch der Vorsteuerabzug hinsichtlich der Anschaffung (Herstellung), Miete oder dem Betrieb von PKWs, Kombis oder Krafträdern, ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge, Vorführkraftfahrzeuge sowie ausschließlich für gewerblichen Weiterveräußerung bestimmte KFZ und KFZ, die zu mindestens 80% dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen.

Bei Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer (zB Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb) ist der Vorsteuerabzug unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 12 UStG 1994 möglich.

26 Unter den Kennzahlen **084, 085, 086, 078, 068 und 079** sind die pauschal ermittelten Vorsteuern, die jedoch bereits unter der Kennzahl **060** enthalten sein müssen, gesondert anzuführen. Hier zu erfassen sind für bestimmte Berufsgruppen oder Tätigkeiten vorgesehene Vorsteuerpauschalierungen.

27 Unter der Kennzahl **061** ist die an die Zollbehörde entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen eingeführt worden sind, zu erklären. Dies gilt nicht, sofern ein Ausschluss vom Vorsteuerabzug besteht.

28 Unter der Kennzahl **083** ist die Vorsteuer betreffend diejenige Einfuhrumsatzsteuer (EUST) einzutragen, deren Verbuchung nicht auf das Zollamtskonto, sondern aufgrund der Wahlmöglichkeit auf das Finanzamtskonto der*des Unternehmers*in, für den*die die Waren eingeführt wurden, erfolgte. Dies gilt nicht, sofern ein Ausschluss vom Vorsteuerabzug besteht.

29 Unter der Kennzahl **065** ist die Summe der Erwerbsteuerbeträge laut Kennzahlen **072 bis 088** anzugeben, sofern kein Ausschluss vom Vorsteuerabzug besteht.

30 Unter den Kennzahlen **066, 082, 087 und 089** ist die auf den Leistungsempfänger übergegangene Steuer einzutragen, sofern kein Ausschluss vom Vorsteuerabzug besteht. Näheres siehe die Erläuterungen Punkte 19 und 20.

31 In den Fällen, in denen ein*e Nichtunternehmer*in infolge Lieferung eines neuen KFZ zum*zur Unternehmer*in wird, kann er*sie einen Vorsteuerabzug geltend machen (siehe auch Erläuterungen Punkt 8). Der Vorsteuerabzug ist nach Art. 12 Abs. 3 nur für die Anschaffungskosten, nicht auch für bis zur Weiterveräußerung anfallende Betriebskosten möglich; der Vorsteuerabzug ist, wenn das Fahrzeug zu einem niedrigeren Preis weiterveräußert wird, mit dem auf diesen niedrigeren Preis fiktiv entfallenden Steuerbetrag begrenzt und darf erst bei Durchführung der innergemeinschaftlichen Lieferung des neuen Fahrzeuges vorgenommen werden.

32 Unter der Kennzahl **062** sind die unter den Kennzahlen **060, 061, 083, 065, 066, 082, 087 und 089** erklärten Vorsteuern anzugeben, die den sogenannten „unecht steuerbefreiten Umsätzen“ (siehe Punkt 9, 10 und 11) oder Umsätzen, die im Ausland ausgeführt wurden und die – wären sie im Inland bewirkt worden – unecht steuerfrei sein würden, zuzurechnen sind.

33 **Ändern sich im Veranlagungszeitraum die Verhältnisse**, die für den in den Vorjahren geltend gemachten Vorsteuerabzug maßgebend waren, so ist der Vorsteuerabzug auf Grund der Vorschriften des § 12 Abs. 10 bis 13 zu berichtigen. Die Berichtigung ist unter der Kennzahl **063** zu erklären. Dies gilt auch bei Übergang von einer unechten Steuerbefreiung zur Regelbesteuerung und umgekehrt. Je nachdem, ob der ursprünglich vorgenommene Vorsteuerabzug jetzt unzulässig ist (z.B. Verkauf eines Betriebsgrundstücks ohne Verzicht auf die Steuerbefreiung, siehe auch die Erläuterungen Punkt 9), oder ob ein seinerzeit unzulässiger Vorsteuerabzug jetzt zulässig ist (z.B. Übergang von der Kleinunternehmer-Besteuerung zur Regelbesteuerung), ergibt sich eine Vorsteuer-Rückforderung oder eine Vorsteuer-Gutschrift.

34 Unter der Kennzahl **067** sind **Vorsteuerberichtigungen** nach § 16 Abs. 1 (Änderung der Bemessungsgrundlage) und Abs. 3 (Uneinbringlichkeit des Entgelts) vorzunehmen.

35 **Sonstige Berichtigungen:**

Diese Zeile steht für sonstige Berichtigungen zur Verfügung. Beispielsweise sind hier Entgeltsberichtigungen betreffend Umsätze vorangegangener Veranlagungszeiträume zu erfassen, wobei der Steuerbetrag (und nicht die Bemessungsgrundlage) einzutragen ist. Entgeltsberichtigungen betreffend Umsätze des laufenden Veranlagungszeitraumes sind bereits unter der Kennzahl **000** zu berücksichtigen.

Hier sind auch die Gutschriften einzutragen, die sich in den Fällen des § 7 Abs. 4 zweiter Unterabsatz durch die Steuerfreiheit für (zunächst versteuerte) Ausfuhrumsätze vorangegangener Veranlagungszeiträume ergeben, wenn der Ausfuhrnachweis erst im laufenden Veranlagungszeitraum eingelangt ist.

Diese Anleitung enthält nur die wichtigsten Hinweise für das Ausfüllen der Erklärung. Wenden Sie sich in Zweifelsfällen an Ihre*n Wirtschaftstreuhänder*in oder an die Bediensteten des für Sie zuständigen Finanzamtes!